



Prüfungsordnung

Alle in dieser Ordnung genannten personenbezogenen Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen und beziehen sich, sofern die männliche Form gewählt wurde, auf alle Geschlechter.

Darüber hinaus wird zur besseren Lesbarkeit „Judo-Verband Berlin e.V., Fachverband für Budopraktiken“ mit „JVB“ und „Deutscher Judo-Bund e.V.“ mit „DJB“ abgekürzt.

Stand: 02.03.2023

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 – Zuständigkeiten	2
§ 2 – Erwerb, Gültigkeit und Verlängerung von Prüferlizenzen	2
§ 3 – Landesspezifische Vorgaben für die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen	2
§ 4 – Vorgaben zu Prüfungslisten, Archivierung und Prüfungsurkunden	3
§ 5 – Kosten und Gebühren	3
§ 6 – Verleihung von Graduierungen	3
§ 7 – Ermächtigung	4
§ 8 – Inkrafttreten	4



Präambel

Prüfungen zur Erlangung des 8. Kyu bis zum 5. Dan im Judo, werden im Land Berlin nach den Vorgaben des DJB vom JVB organisiert und durchgeführt.

§ 1 Zuständigkeiten

1. Die Kommission Prüfungswesen, die vom Prüfungsreferenten geleitet wird, ist für alle Prüfungsfragen bei Kyu- und Dan-Prüfungen in der Sportart Judo im Land Berlin zuständig.
2. Sie ist verantwortlich für die Durchsetzung und Kontrolle der in der DJB-Grundsatzordnung bzw. DJB-Graduierungsordnung und der JVB-Prüfungsordnung getroffenen Regelungen.
3. Sie regelt die in ihrem Verantwortungsbereich zu entscheidenden Grundsatzfragen bei der Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen und ist für die Aus- und Weiterbildung im Prüfungswesen zuständig.

§ 2 Erwerb, Gültigkeit und Verlängerung von Prüferlizenzen

1. Erwerb, Gültigkeit und Verlängerung von Prüferlizenzen werden in der „Richtlinie zum Erwerb der Prüferlizenz im Judo“ des JVB geregelt, welche vom Prüfungsreferenten mit Genehmigung des Präsidiums erlassen wird.
2. Jeder Lizenzinhaber hat darüber hinaus die Verpflichtung, sich über aktuelle Änderungen der Ordnungen des DJB und des JVB zu informieren und sich an die aktuellen Vorgaben zu halten.

§ 3 Landesspezifische Vorgaben für die Durchführung von Kyu- und Dan-Prüfungen

1. Prüfungen zum Erwerb des 8. bis zum 1. Kyu werden in den Mitgliedsvereinen durchgeführt oder können als zentrale Veranstaltungen vom JVB organisiert werden.
2. Die auf der Prüfungsliste aufgeführten lizenzierten Prüfer gelten als Vertreter des Landesverbandes.
3. Verantwortlich für die Einhaltung der DJB- und JVB-Vorgaben ist der 1. Prüfer auf der Prüfungsliste.
4. Dan-Prüfungen werden als zentrale Veranstaltungen vom JVB organisiert und durchgeführt.
5. Kyu-Prüfungen von Kandidaten außerhalb des eigenen Vereins und Dan-Prüfungen, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des Heimatvereins des Kandidaten.
6. Prüfungen eines Sportlers eines anderen Landesverbandes, bedürfen der vorherigen, schriftlichen Genehmigung des Prüfungsreferenten des anderen Landesverbandes.



7. Zu Kyu- und Dan-Prüfungen sind Prüfungskommissionen mindestens wie folgt zu besetzen:
- 8. Kyu: Ein Prüfer oder bei Prüfungen nach der DJB-Graduierungsordnung (ab 2023) ein lizenziertes Trainer oder Prüfer oder Prüfer auf Probe
 - 7. bis 4. Kyu: Ein Prüfer
 - 3. bis 2. Kyu: Zwei Prüfer oder ein Prüfer und ein Prüfer auf Probe
 - 1. Kyu: Drei Prüfer oder zwei Prüfer und ein Prüfer auf Probe
 - 1. bis 5. Dan: Drei Prüfer
8. Schüler an allgemein- und berufsbildenden Schulen, Angehörige von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Polizei und ähnlichen Institutionen sowie Studenten von Hochschulen, die nicht einem Mitgliedsverein des JVB angehören, dürfen auch ohne einen Judopass Prüfungen vom 8. bis 1. Kyu ablegen, soweit dem keine verbindlichen Sonderregelungen des DJB entgegenstehen.

§ 4 Vorgaben zu Prüfungslisten, Archivierung und Prüfungsurkunden

1. Es ist die jeweils aktuelle Prüfungsliste oder das ggf. vorhandene Onlineverfahren zur Prüfungsregistrierung zu verwenden.
2. Ein Exemplar der Prüfungsliste bzw. die entsprechende Datei ist zur Archivierung innerhalb von zehn Tagen an den zuständigen Beauftragten des JVB zu senden.
3. Die Prüfungslisten werden für einen Zeitraum von 50 Jahren in der Geschäftsstelle des JVB oder bei einer vom JVB beauftragten Person archiviert.
4. Der JVB empfiehlt, neben der Eintragung im Judopass, die Verwendung von offiziellen Urkunden zur Bestätigung bestandener Kyu- und Dan- Prüfungen, soweit dieses vom DJB nicht anders festgelegt wird. Bei Prüfungen außerhalb eines Mitgliedsvereins des JVB ist die Verwendung der DJB-Urkunden verbindlich.

§ 5 Kosten und Gebühren

1. Kosten und Gebühren für zentrale Prüfungen werden in der Gebührenordnung des JVB festgelegt.
2. Die Höhe des Prüferhonorars für Prüfungen bis zum 1. Kyu unterliegt der freien Vereinbarung zwischen Ausrichter und Prüfer. Sie orientiert sich an der JVB-Gebührenordnung.
3. Die Vereine sind berechtigt, kostendeckende Gebühren von den Kandidaten zu erheben.

§ 6 Verleihung von Graduierungen

1. Verleihungen von Graduierungen finden gemäß „Ehrenordnung“ des JVB statt.



§ 7 Ermächtigung

1. Der Prüfungsreferent wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, diese Prüfungsordnung gemäß den Änderungen des DJB anzupassen, die nächste Mitgliederversammlung hierüber zu unterrichten und die Anpassung durch diese bestätigen zu lassen.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Ordnung ist in der vorliegenden Form am 02.03.2023 vom Präsidium vorläufig bis zur nächsten Mitgliederversammlung in Kraft gesetzt worden.



Historie

Erstellt am	22.03.2015	Freigegeben am	02.03.2023
Erstellt durch	Prüfungskommission		
Letzte Überarbeitung	02.03.2023	Nächste Revision	
Letzte Überarbeitung durch	Präsidium		
Verantwortlicher Fachbereich	Prüfungskommission		